

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Gesundheits- und Veterinäramt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	17.06.2020						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung vom 25.03.2020 zum befristeten Aussetzen der Trichinenuntersuchungsgebühr im Jagdjahr 2020/2021 und optional für das Jagdjahr 2021/2022 aufgrund der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Minderertrag 45.000,00 €	Produktkonto 12280.432190	Haushaltsjahr 2020/2021	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Budget 53		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Uckermark genehmigt die Eilentscheidung vom 25.03.2020 für das Jagdjahr 2020/2021 (01.04.2020 bis 31.03.2021) und optional auch für das Jagdjahr 2021/2022 auf die Erhebung der Gebühren von Trichinenuntersuchungsgebühren zu verzichten.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

In dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet gem. § 58 S. 1 BbgKVerf die Landrätin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen vor.

In Osteuropa haben die Ausbruchsfälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowohl bei Hausschweinen als auch insbesondere bei Wildschweinen zugenommen. Zuletzt ist die Seuche in Polen, nur 20 km von der deutschen Grenze entfernt, festgestellt worden. In der Wojewodschaft Lebusier Land wurden große Anstrengungen unternommen, um die ASP zu bekämpfen. Ein Überspringen der Seuche auf Deutschland ist nicht mehr auszuschließen. Aufgrund einer möglichen Verschleppung durch den Menschen durch verseuchte Lebensmittel kann die Seuche sprunghaft große Entfernungen in kurzer Zeit überbrücken und rasch auch den Landkreis Uckermark treffen.

Die wirtschaftlichen Folgen im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Haus- und Wildschweinen wären äußerst schwerwiegend. Der Handel mit lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Fleischerzeugnissen und Wildschweinfleisch würde innerhalb kurzer Zeit zusammenbrechen. Die Auswirkungen auf die Betriebe der Landwirtschaft und der Verarbeitung wären katastrophal.

Begünstigt wird die Verbreitung der ASP auch durch zu hohe Wildschweinbestände. Eine durchgreifende Reduzierung der Wildschweinbestände zählt daher zu den besonders wichtigen und wirksamen präventiven Maßnahmen zur Abwehr der ASP.

Durch ein befristetes Aussetzen der Gebühren für die Trichinenuntersuchung wird für die Jäger ein weiterer Anreiz geschaffen, verstärkt Schwarzwild zu bejagen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände durch den verstärkten Abschuss der Wildschweine führen kann.

Eine zeitliche Begrenzung auf das Jagdjahr 2020/2021 (01.04.2020 bis 31.03.2021) wird empfohlen, da durch die Einnahmen der Trichinenuntersuchung die materielle, technische und personelle Absicherung unserer Trichinenuntersuchungsstelle finanziert wird. Bei Vorliegen der gleichen Seuchenlage sollte die Landrätin ermächtigt werden, den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auf das Jagdjahr 2021/2022 (01.04.2021 bis 31.03.2022) auszudehnen.

Der Ausgleich der Ertragsverluste erfolgt zunächst im Budget des Gesundheits- und Veterinäramtes. Sollte dies im Verlauf des Haushaltsjahres nicht möglich sein, muss das Budget aus allgemeinen Deckungsmitteln verstärkt werden.

Um den Jägern eine bessere Abrechnung zu ermöglichen, werden anstatt der jeweiligen Haushaltsjahre die Jagdjahre empfohlen. Ein Jagdjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

Vor Ablauf des Jagdjahres erschien es im Hinblick auf die Pandemie mit dem Coronavirus nicht mehr möglich, eine entsprechende Kreistagssitzung durchzuführen. Zur Abwehr der dargelegten Gefahrenlage war daher eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf erforderlich.

Anlage

Eilentscheidung Trichinen v. 25.03.2020